



Gesangverein Arlinger e.V.

Vereinssatzung

2018

Vereinsatzung des Gesangverein Arlinger e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten – in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung – für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Arlinger e.V.“. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen werden grundsätzlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen direkten Anteil am Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG gewähren.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
 - 1.1 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3, Pkt. 2. der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Ihnen steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Die Ehrenmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus sind sie auf Wunsch von Beitragszahlungen befreit

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung von § 3, Pkt. 2.
2. Ferner sind sie berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (§ 2, Pkt. 1) nach besten Kräften im Sinne der Satzung zu fördern.

Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. Für die aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds und muss bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres erfolgt sein.
3. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von Beitragszahlungen befreit (§ 3, Pkt.6).

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und

Anordnungen der Vereinsorgane begeht.

- b) Das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c) Die Beiträge nach erfolgter Mahnung (§ 3, Pkt. 4d) nicht bezahlt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
 3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.
 4. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten und wird auf die Tagesordnung der folgenden Vorstandssitzung gesetzt.
 5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung
- 3.) Der Vereinsbeirat

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 1.500,00 belasten, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder – siehe § 8, Pkt. 1. - gemeinsam bevollmächtigt. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Vereinsbeirates einzuholen (§ 10, Pkt. 5). Die satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen können die Beträge ändern (§ 9, Pkt. 1 f).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
- 7. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- 8. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages und von Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Höhe der in § 8, Pkt. 4 und in § 10, Pkt. 5 genannten Beträge. Die Beträge sind in einer Geschäftsordnung zu dokumentieren.
 - g) Bestätigung des von den Sängerinnen und Sängern gewählten Sängervorstands. (§ 10, Pkt. 1 b)
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine schriftliche Einladung kann sowohl mittels elektronischer Form (§ 126 a BGB), als auch in Textform gem. (§ 126 b BGB) erfolgen.
- 4. Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- a) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Wahlleiter bestimmt.
 - b) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiter und des Protokollführers
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 8. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 9. Für Verkauf von vereinseigenen Immobilien gilt Punkt 8.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören die Vorstandsmitglieder, Sängervorstand, sowie bis zu acht Beiräten an.,
 - a) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Der Sängervorstand wird von den Sängerinnen und Sängern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. (§ 9, Pkt. 1 g)
2. Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vereinsbeirat ist für die in der Satzung und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
4. Beschlüsse des Vereinsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vereinsbeirat hat über Ausgaben die den festgelegten Betrag (§ 9, Pkt. 1 f) überschreiten, zu beschließen.
6. Dem Vereinsbeirat dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Pkt. 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt

Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die ev. Matthäus-Pfarrei, Pforzheim, Oosstr. 1 und an die kath. St. Bernhard-Pfarrei, Pforzheim, Brendstr. 68 zu Verwendung der jeweils zu unterhaltenen Kindergärten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom **10.03.2012**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung **am 17.03.2018** beschlossen und am 24.04.2018, durch die Datenschutzerklärung in der aktuellen Fassung im Anhang, ergänzt.

Pforzheim, den 24. April 2018

Der Vorstand